

Zahlungsabsicherungen bei Exportgeschäften

Das Dokumentenakkreditiv

Das Dokumentenakkreditiv – auch Letter of Credit (LC) – ist eine besonders bewährte Zahlungsformen im Außenhandel. Die Geschäftsbank wickelt für ihre Kunden alle Varianten dieses Instruments ab und unterstützt sie sowohl im Import- als auch im Exportgeschäft dabei, die jeweils optimale Möglichkeit auszuwählen.

Exportakkreditive

Die Geschäftsbank avisiert das von der ausländischen Bank im Auftrag des Käufers eröffnete Akkreditiv an den Exporteur - mit oder ohne Bestätigung - prüft die präsentierten Dokumente und zahlt bei Erfüllung der Akkreditivbedingungen.

Akkreditivübertragungen

Wenn der im Akkreditiv als Exporteur aufscheinende Begünstigte die Ware selbst erst zukaufen muss, die er dann weiterliefern möchte, kann er unter bestimmten Voraussetzungen sein Akkreditiv teilweise oder zur Gänze an den Produzenten übertragen lassen.

Diskontierung von Akkreditivforderungen

Ein aus einem Akkreditiv erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werdender Erlös (z.B. 90 Tage nach Versanddatum) kann bei Vorliegen entsprechender Bonitätskriterien dem Exporteur sofort ausbezahlt werden.

Importakkreditive

Die Geschäftsbank eröffnet über Auftrag von Importeuren das gewünschte Akkreditiv. Es kann bei Sicht oder mit hinausgeschobener Fälligkeit, übertragbar oder nicht übertragbar, zu bestätigen oder nur unverbindlich zu avisieren sein sowie in Österreich oder im Ausland zahlbar gestellt werden.

Back-to-Back-Akkreditive

Sind vor allem für Transiteure von Interesse und werden vorwiegend dann eingesetzt, wenn eine einfache Akkreditivübertragung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

Standby-Letters of Credit (SLC)

Dies ist eine spezielle Form eines Akkreditivs und dient nicht als Zahlungsinstrument, sondern wird zur Absicherung verwendet. SLCs werden eingesetzt, wenn die Erstellung einer herkömmlichen Bankgarantie aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht möglich ist (z.B. in den USA).

Das Dokumenteninkasso

Das Dokumenteninkasso ist vor allem dann ein empfehlenswertes Zahlungsinstrument, wenn sich zwischen Käufer und Verkäufer aufgrund längerer, stabiler Geschäftsbeziehungen ein festes Vertrauensverhältnis entwickelt hat. Die Geschäftsbank wickelt für ihre Kunden sämtliche Inkassoaufträge zu einem transparenten, einheitlichen Preis ab.

Global-Fixpreis-Inkasso

Beispielsweise sind mit einem All-inclusive-Tarif von EUR 150,- pro Geschäftsfall sämtliche Inkasso-Gebühren, Spesen, Porti, Kurierkosten, Kommissionen und ähnliche Kosten der Bank abgedeckt (ausgenommen sind fremde Spesen). Dies gilt für alle Auslandsinkassi, also sowohl für Dokumenten- als auch für Wechselinkassi.

Dokumenteninkasso Import

Die Dokumente des Verkäufers werden von seiner Hausbank mit den entsprechenden Inkassoweisungen an die Geschäftsbank geschickt. Die Geschäftsbank bietet diese dem Käufer an und wickelt die Zahlung ab. Auf Wunsch kann die Ware auch eingelagert und versichert werden.

Dokumenteninkasso Export

Die Geschäftsbank übernimmt alle Inkassoaufträge von Exporteuren in allen Währungen und in allen Destinationen. Durch ein weltweites Netz an Korrespondenzbanken ist eine rasche Erledigung gewährleistet.

Wechsel

Wechselgeschäfte haben im In- und Ausland nach wie vor große Bedeutung im kommerziellen Zahlungsverkehr. Die Geschäftsbank ist für ihre Kunden in folgenden Sparten tätig:

Wechseldiskontierungen

Ein Wechselinhaber kann den Wechsel vor Fälligkeit bei seiner Bank diskontieren lassen. Bei positiver Bonitätsbeurteilung und den entsprechenden formalen Voraussetzungen wird dem Einreicher der Wechselbetrag unter Abzug der bis zum Verfalltag gerechneten Zinsen sowie Gebühren und Spesen prompt gutgeschrieben.

Wechselinkassi

Da der Wechsel eine "Holschuld" ist, muss der Inhaber das Papier bei Fälligkeit dem Bezogenen am Zahlungsort oder einer auf dem Wechsel angegebenen Zahlstelle zur Zahlung vorlegen. Für Kunden, die dies nicht selbst tun übernimmt idR. die Geschäftsbank das Inkasso.

Garantien

Bankgarantien, bei denen Sicherungskomponenten im Vordergrund stehen, gehören nicht nur für Exporteure und Importeure zum täglichen Geschäftsleben. Da mit einer Bankhaftung grundsätzlich jeder Vertragsinhalt abgesichert werden kann, dient sie gleichermaßen für Transaktionen zwischen In- und Ausländern als auch für das reine Inlandsgeschäft.

Eine Bankgarantie kann z.B. für die Einhaltung von Liefer- und Leistungsverträgen, für die Abdeckung von Gewährleistungsansprüchen, Hafnrücklassen, Rückzahlung von Anzahlungen, Stundung von Zollabgaben, für die Einlösung eines Wechsels, bei Ausschreibungsverfahren als Bietungsgarantie, bei Gerichtsverfahren als Kaution für Prozesskosten verwendet werden. Eine Bankhaftung kann somit immer dann eingesetzt werden, wenn die Bank dafür haften soll, dass sich ihr Kunde vereinbarungsgemäß verhält.

Inlandsgarantien

Die Geschäftsbank erstellt für ihre Kunden zugunsten ihres inländischen Partners jede gewünschte Garantie. Dazu zählen auch private Belange (z.B. im Zusammenhang mit einem Haus- oder Wohnungskauf). Voraussetzungen sind lediglich ein ordnungsgemäß gefertigter Auftrag und die entsprechende Kontodeckung.

Auslandsgarantien

Im Auftrag ihrer Kunden stellt die Geschäftsbank auch Garantien zugunsten ausländischer Vertragspartner aus (z.B. "Bid Bond" oder "Performance Bond"). Allerdings ist im internationalen Geschäft die Einbeziehung einer Bank am Ort des ausländischen Garantiebegünstigten oft unabdingbar. Das heißt, die Garantie wird im Auftrag der Geschäftsbank von der lokalen Bank eröffnet ("Indirekte Garantie"). Somit gelten die ausländischen Rechtsbestimmungen und es können auch nur bestimmte Garantietexte verwendet werden.

Avisierung von Garantien

Garantien anderer Banken, die zugunsten eines Kunden der Geschäftsbank einlangen, werden ohne Obligo der Geschäftsbank an diesen weitergeleitet. Sie sind ihnen bei einer allfälligen Inanspruchnahme gerne behilflich.

Ihre Hausbank oder die BA-CA erteilt Ihnen zum Thema Zahlungssicherung im Export gerne weitere Auskünfte und führt mit Ihnen die notwendigen Schritte durch.